

33. Wer ist bei Unfällen auf durchgehenden Eisenbahnzügen als Betriebsunternehmer im Sinne des §. 1 des Reichshaftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 anzusehen?

III. Civilsenat. Urt. v. 6. Februar 1885 i. S. R. (Rl.) w. Berlin-Anhalter Eisenbahn (Bekl.). Rep. III. 288/84.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Die Entscheidung über die zur Zeit allein in Frage kommende Passivlegitimation der Beklagten hängt davon ab, ob letztere in betreff des durchgehenden Zuges, bei dessen Bedienung der Kläger am 24. Juni 1881 auf der Station Radebeul verunglückt ist, als Betriebsunternehmerin im Sinne des §. 1 des Reichshaftpflichtgesetzes anzusehen war? Als solche hatte sie, wie vom Reichsgerichte schon wiederholt ausgeführt worden ist und auch vom Revisionskläger als richtig anerkannt wird, nur zu gelten, wenn der Betrieb, bei welchem der Unfall stattgefunden hat, für ihre Rechnung erfolgte, sodaß ihr der Ertrag desselben zu gute kam. Denn da dieser Ertrag bedingt und beschränkt war durch die mit dem Betriebe verbundenen Lasten und Aufwendungen, so muß auch der Bezug des Ertrages darüber entscheiden, wer die durch den Betrieb begründete Entschädigungspflicht zu tragen hat. Handelt es sich daher, wie hier, um den Betrieb bei einem durchgehenden Zuge, so fragt es sich, für wessen Rechnung derselbe stattfindet. Es ist nun allerdings denkbar, daß alle Verwaltungen, über deren Bahnstrecken die durchgehenden Züge laufen, sich gegenseitig den Betrieb auf ihrer Strecke gestattet haben, und also jede von ihnen ihr Transportgewerbe auf der Gesamtstrecke ausübt, jede von ihnen also auch auf der Gesamtstrecke als Betriebsunternehmerin erscheint. Ein solches Verhältnis läßt sich jedoch nicht als selbstverständlich an-

sehen, setzt vielmehr eine besondere Verständigung der beteiligten Bahnverwaltungen voraus, wodurch sie sich gegenseitig ihre Bahnstrecken zur Ausübung des Transportgewerbes vorhalten. Wo derartige Verträge und Abmachungen aber nicht vorliegen, wird anzunehmen sein, daß, wie überhaupt jede Bahnverwaltung nur auf ihrer eigenen Strecke für ihr Transportgewerbe den Betrieb übt, sie dies auch dann thut, wenn sie die Weiterbeförderung von Personen und Gütern von der Nachbarbahn übernimmt, ohne daß ein Wechsel der Transportmittel oder des Zugpersonales stattfindet, wie in der Regel bei durchgehenden Zügen. Wenn hier auch bei der gegenseitigen Abrechnung die Verwendung der fremden Transportmittel und Beamten in Betracht kommen wird, so erfolgt der Betrieb doch auf jeder Strecke für Rechnung und Gefahr der Inhaberin dieser Strecke, sie erscheint daher auf dieser als Betriebsunternehmerin — eine Annahme, bei der man dem Vorgange des Reichsoberhandelsgerichtes in seiner Entscheidung vom 4. Mai 1877,

vgl. Entsch. des O. O. G.'s Bd. 22 S. 8 flg., folgen zu müssen geglaubt hat." . . .